

Internet: <https://peter-hug.ch/amtsverlust>

MainSeite 51.564

Amtsverlust 67 Wörter, 546 Zeichen

Amtsverlust als Strafe tritt nach dem Deutschen Strafgesetzbuche infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe ein (s. Ehrenrechte).

Bei Telegraphen- und Eisenbahnbeamten kann auf Unfähigkeit zur Beschäftigung in diesen Dienstzweigen besonders erkannt werden (Deutsches Strafgesetzbuch §§. 319, 320).

Gegen Militärbeamte kann auf Amtsverlust schon neben Freiheitsstrafe von mehrjähriger Dauer und wegen gewisser Vergehen erkannt werden (Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 43).

Ende **Amtsverlust**

Quelle: **Brockhaus` Konversationslexikon, 1902-1910**; Autorenkollektiv, F. A. Brockhaus in Leipzig, Berlin und Wien, 14. Auflage, 1894-1896; 1. Band, Seite 562 [Suche = 51.564] im Internet seit 2005; Text geprüft am 14.8.2011; publiziert von Peter Hug; Abruf am 20.9.2018 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/51_0565?Typ=PDF

Ende eLexikon.